

Medizin Online

Das Internet-Handbuch
für Ärzte und Patienten

Herausgegeben von

Thomas Stodulka und Martin Tauss

Mit Illustrationen von

Hendrik Jonas

Wien 2000

PUBLIC VOICE

sam gemacht werden, die dann ihrerseits einschreiten. Ist er hingegen in einem Land ansässig, das den Internethandel mit dem jeweiligen Medikament gestattet, kann zwar grundsätzlich eine Unterlassung des Einwirkens auf Österreich erwirkt werden, die Sperre bestimmter Internetseiten für einzelne Länder ist aber nur unter unverhältnismäßig großem technischem Aufwand durchführbar und wird daher nicht praktiziert.

TELEMEDIZIN UND RECHT

Juristische Überlegungen zur ärztlichen Tätigkeit im Informationszeitalter. Mit Christian Kopetzki sprach

Michael Reiter

Christian Kopetzki, promovierter Jurist und Mediziner, ist Inhaber der Lehrbefähigung für Verfassungs-, Verwaltungs- und Medizinrecht an der Universität Wien. Seine akademische Tätigkeit im Juridicum über er am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht sowie als Koordinator des neu geschaffenen Wahlfachkorbes für Medizinrecht aus. Außerdem ist er wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Medizinrecht und publiziert unter anderem regelmäßig in der Zeitschrift »Recht der Medizin«, die sechsmal pro Jahr im Wiener Manz-Verlag erscheint.

Welche Rolle spielt Ihrer Einschätzung nach das Internet heute im medizinischen Bereich?

Wir sind vor allem zwei Anwendungsbereiche bekannt: Einerseits findet das Netz bei Medizinern breite Akzeptanz als Mittel wissenschaftlicher Informationsbeschaffung im Wege internationaler Datenbanken. Der zweite Bereich, der nun verstärkt Verbreitung erfährt, lässt sich verkürzt mit dem Schlagwort Telemedizin umschreiben. Hierbei wird die Kommunikation über das Internet auch für die ärztliche Tätigkeit im engeren Sinn benützt.

Ist Telemedizin in Österreich rechtlich zulässig?

Generell ist festzuhalten, dass das österreichische Recht keine ausdrücklichen Bestimmungen für die Telemedizin enthält. Vor allem gibt es kein explizites Verbot der Telemedizin in Österreich. Man kann also nur die allgemeinen Grundsätze der einschlägigen Rechtsgebiete wie beispielsweise des Zivil- und Strafrechts oder des Ärztegesetzes zur Beurteilung der sich daraus ergebenden Rechtsfragen heranziehen.

Wie problematisch sind die Anwendungsbereiche der Telemedizin in rechtlicher Hinsicht?

Als erste Anwendungsvariante ist die Konsultation zwischen Ärzten denkbar. Statt zum Telefon zu greifen, können sich Ärzte anlässlich eines Falles auch unter Einschaltung elektroni-



Christian Kopetzki: »In Österreich gibt es kein explizites Verbot der Telemedizin.«

Kopetzi: »Bei der Telediagnose beziehungsweise bei der Fernbehandlung wird es rechtlich heikler.«

scher Hilfsmittel kollegial beraten. Diese Form der Telekonsultation sehe ich als rechtlich unproblematisch, da die Sphäre des Patienten hierbei gar nicht berührt wird und die Mittel der Kommunikation von Ärzten untereinander frei wählbar sind. Das Ärztegesetz schreibt sogar ausdrücklich fest, dass Ärzte ihren Beruf auch in Zusammenarbeit mit ihren Kollegen ausüben können. Unabhängig von der Technik der Kontaktaufnahme ist aber jedenfalls zu beachten, dass der Patient vorher zumindest konsultent zustimmen muss, wenn dabei persönliche Informationen über ihn an einen anderen Arzt weitergegeben werden sollen. Der nächste Schritt wäre dann die Telediagnose beziehungsweise die Fernbehandlung, wo bereits eine ärztliche Tätigkeit im Verhältnis zum Patienten unter Einschaltung des Internets erfolgt. Hier wird es rechtlich heikler.

Auf manchen US-amerikanischen Websites werden beispielsweise rezeptpflichtige Medikamente angeboten, die von einem Cyberdoktor nach standardisierter Untersuchung mittels Fragebogen recht schnell verschrieben werden. Gibt es in Österreich eine geeignete Rechtsgrundlage für derartige Formen der Distanzdiagnose?

Vieles davon wäre in Österreich rechtlich nicht möglich. Einige Zeit wurde sogar die Meinung vertreten, dass es in Hinblick auf das Gebot der persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung generell unzulässig sei, wenn ärztliche Tätigkeit unter Einschaltung des Internets oder auch des Telefons stattfindet. Heute ist diese kategorische Verdammung jeglicher Form der Distanzbehandlung nicht mehr herrschend. Vielmehr werden nun durchaus differenziertere Auffassungen vertreten, die meinen, dass jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit der Einsatz zwischengeschalteter technischer Medien im Verhältnis Arzt und Patient in zulässiger Weise erfolgt oder nicht. Dies geschieht erstens im Hinblick darauf, ob der Arzt auch über die Distanz die Situation zu beherrschen vermag, und zweitens, ob er auf der Grundlage zum Beispiel des Internetkontraktes eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für seine Tätigkeit hat.

So kann beispielsweise im Falle einer Röntgenbefundung ohne weiteres eine telemedizinische Begutachtung für zulässig erachtet werden. Diese findet auch in der jetzigen Praxis zunächst vollkommen losgelöst vom unmittelbaren Patientenkontakt statt. In derartigen Fällen, bei denen körperliche Nähe zum Patienten und der persönliche Eindruck auch jetzt schon

keine Rolle spielen, spricht nichts dagegen, dass die Befundung etwa unter Einschaltung des Internets erfolgt. Wenn die Diagnose also ohne Verlust an Entscheidungsgrundlagen oder an Situationsbeherrschung auch auf Distanz gemacht werden kann, ist dies sicherlich zulässig. Hier wird das Gebot der Unmittelbarkeit nicht abgeschwächt, es ist per se eine Form der unmittelbaren ärztlichen Berufsausübung, bloß unter Zwischenschaltung eines bestimmten Instruments der Datenübermittlung. Solche Fragen lassen sich also nur von Fall zu Fall und von Methode zu Methode getrennt beurteilen. Eine generelle Lösung gibt es nicht, ein grundsätzliches Verbot im Bereich der Telediagnose gibt es aber auch nicht.

Wie ist der Einsatz von Methoden der Distanzbehandlung zu beurteilen?

Was den Bereich der eigentlichen Distanzbehandlung betrifft, so kann man etwa an die zuletzt auch in den Medien präsentierten Fälle der Teleoperation denken. Auch solche Verfahren sind nicht generell unzulässig, doch treten hier spezielle Fragen vor allem der ärztlichen Situationsbeherrschung oder der Aufteilung der Verantwortung für bestimmte Teilschritte in der Tätigkeit auf, die im Einzelfall unter Einbeziehung der allgemeinen rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe sorgfältig geklärt werden müssen. Die juristischen Überlegungen haben in diesem Bereich aber erst begonnen.

Welche sonstigen Rechtsprobleme können sich durch den Einsatz telemedizinischer Dienste ergeben, beispielsweise im Bereich des Datenschutzes?

Durch den Einsatz dieser Techniken werden auch immer Fragen des Datenschutzes aufgeworfen, da die Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Netzwerke regelmäßig einem weiten Kreis von Personen offen stehen, zum Beispiel den Administratoren des Netzes, sonstigen Computerfachleuten oder allen denjenigen Personen, die sich in den Datentransfer einklinken können. Weiters ist in diesem Zusammenhang die Datensicherheit zu erwähen, also die Fragen der Identität der Daten, des Schutzes vor Veränderung und vor Verlust. Damit eng verknüpft ist freilich die Frage der Haftung, die sich hier unter Umständen aufspalten kann, da allen beteiligten Personen – Systemadministrator, Provider et cetera – spezielle Verantwortungsbereiche zugeordnet sind. Bei der Problematik der Distanzbehandlung sind

Kopetzi: »Selbstverständlich werden durch den Einsatz telemedizinischer Dienste auch Fragen des Datenschutzes aufgeworfen.«

auch die Aspekte der Aufklärung und Zustimmung nicht zu vernachlässigen. Der Umstand, dass ein Arzt im therapeutischen Handeln telemedizinische Methoden einsetzt, ist im Rahmen der Risikoaufklärung des Patienten sicherlich ein aufklärungspflichtiges Element. Alle zusätzlichen Risiken dieser Verfahren – zum Beispiel Datensicherheit, Serverausfall etc. – sind unbedingt vom Arzt offen zu legen und zum Inhalt der Zustimmung des Patienten zu machen, um sich gegen etwaige daraus resultierende Haftungsfragen abzusichern.

Neben den besprochenen telemedizinischen Einsatzmöglichkeiten bietet das Internet ein zugleich kostengünstiges und wirkungsvolles multimediales Präsentationsforum für die ärztliche Tätigkeit. Wie lassen sich die restriktiven gesetzlichen Werberrichtlinien für Ärzte hinsichtlich des Webs interpretieren, und wo zieht der Gesetzgeber die Grenzen der Zulässigkeit virtueller Präsentationen im medizinischen Bereich?

An sich kann jeder Arzt eine Homepage einrichten. Dies wird sogar in einer Bestimmung in der Richtlinie »Arzt und Öffentlichkeit« – das ist jene Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer, die die Werbebeschränkungen des Ärztegesetzes konkretisiert – ausdrücklich für zulässig erklärt. Allerdings beinhaltet die Richtlinie auch klare Beschränkungen der ärztlichen Werbemöglichkeiten. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof das absolute Werbeverbot für Ärzte vor einigen Jahren wegen Verstoßes gegen die Meinungsäußerungsfreiheit aufgehoben.

Die Nachfolgebestimmung sieht nun ein differenziertes Werbeverbot vor, in dem drei Arten von Informationserstellungen verboten werden, nämlich jede unsachliche, unwahre und jede das Standesansetzen beeinträchtigende Information in Zusammenhang mit der Ausübung des Arztberufes. Die Richtlinie »Arzt und Öffentlichkeit« nimmt bezüglich dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe folgende Konkretisierung vor: »(...) unsachlich ist eine Information, wenn sie sich nicht auf medizinische Inhalte bezieht, die gebotene Objektivität und Erfahrung nicht gewahrt wird oder wenn sie nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Arzt und Patient nicht angemessen ist (...)«. Die Beeinträchtigung des Standesansetzens ist als Generalklausel zu verstehen, die durch die jeweiligen Standesauffassungen mit Inhalt gefüllt wird. In der Richtlinie werden hier die Herabsetzung der Ehre und des Ansehens der Ärzteschaft als tarbestandliche Kriterien genannt.

Die Richtlinie »Arzt und Öffentlichkeit« der Österreichischen Ärztekammer konkretisiert die Werbebeschränkungen des Ärztegesetzes laut einer ihrer Bestimmungen ist es für Ärzte ausdrücklich zulässig, eine eigene Homepage einzurichten.

Können Sie einige Beispiele für eine solche Standesbeeinträchtigung nennen?

Die Richtlinie selbst führt einige Beispielfälle an. So sind etwa die vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige, Selbstpreisungen der eigenen Person, Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamathafes Herausstellen sowie aufdringliche oder marktschreierische Ankündigungen und das Erwecken des Eindrucks medizinischer Exklusivität unzulässig im Sinne der ärztlichen Werbebeschränkungen. Freilich gilt all das für jegliche Art der Informationsarbeit, aber eben auch für eine solche im Netz. Die Grenzen zu einer standeswidrigen Präsentation sind also mitunter sehr dünn.

Wie verhält es sich mit den Fällen der Fernbehandlung auf Anfrage?

Die Fernbehandlung auf Anfrage, also auf Anfrage abgegebene individuelle Diagnoseerstellungen und Therapieanweisungen, ist unter dem Aspekt der Werbebeschränkung ausdrücklich verboten; ebenso die Besprechung von Behandlungs- und Operationsmethoden in unseriöser und sensationeller Aufmachung sowie die Erteilung medizinischer Auskünfte und Ratschläge in aufdringlicher und reklamathafter Weise. Hier ist besondere Vorsicht geboten, denn diese Tarbestände sind schnell erfüllt: Demnach darf beispielsweise kein elektronisches Forum oder Chatroom als gleichsam virtueller Ordinationsraum eingerichtet werden, in dem einzelne Patienten noch dazu unter öffentlicher Wahrnehmung – wodurch natürlich auch das Datenschutzproblem aufgeworfen wird – ihre persönlichen Symptome schildern und der Arzt daraufhin eine individuelle Diagnose abgibt.

Auch das Angebot eines Arztes, via E-Mail erreichbar und auf diesem Wege für konkrete Diagnoseerstellungen verfügbar zu sein, halte ich aus denselben Gründen für unzulässig. Hingegen wäre eine im Rahmen des Internets geführte abstrakte medizinische Diskussion sicher als zulässig zu erachten. Dasselbe gilt für das so genannte Recallsystem, also die Einladung von Patienten zu Vorsorgeuntersuchungen. Bei Kommunikation von Arzt und Patient über E-Mail tritt außerdem noch das Problem der Authentizität auf, da man sich über die Identität des Gesprächspartners nie sicher sein kann. Folglich ist wiederum der Datenschutz, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, betroffen, wenn individuelle Informationen an die falsche Person weitergegeben werden.

Kompetzki: »Für Ärzte sind die Grenzen zu einer standeswidrigen Präsentation mitunter sehr dünn.«



Weitere Informationen: Ärzte mit eigener Homepage sollten die Richtlinie »Arzt und Öffentlichkeit« der Österreichischen Ärztekammer auf den jeweiligen Einzelfall hin prüfen.

Was ist einem österreichischen Arzt angesichts dieser komplizierten Rechtslage zu empfehlen?

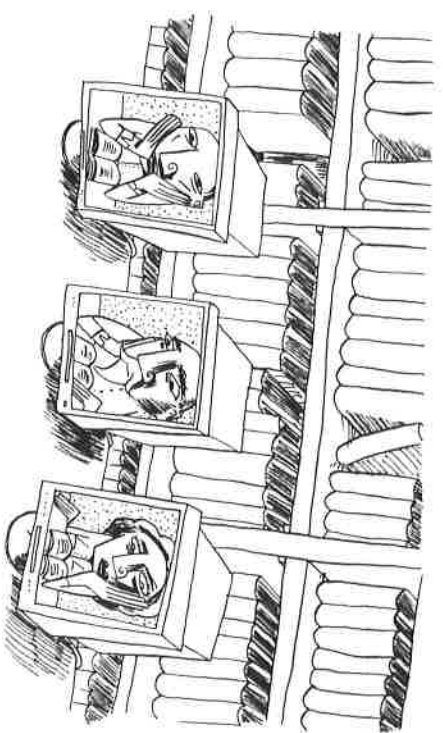
Ich kann jedem Arzt, der eine öffentliche Präsentation zum Beispiel in Form einer Website plant, nur raten, die äußerst detaillierte Richtlinie »Arzt und Öffentlichkeit« auf den jeweiligen Einzelfall hin genau zu prüfen. Denn die Bestimmungen der Richtlinie sind mitunter sehr weitgehend. So hat der Arzt etwa in zumutbarer Weise aktiv dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn auch durch Dritte, also beispielsweise im Rahmen der Gesundheitsrubrik einer Zeitung, unterbleibt.

Wie sehen die Konsequenzen für einen Arzt aus, der gegen diese Bestimmungen verstößt?

Primär werden derartige Verstöße in der Praxis als Disziplinarvergehen vor den Disziplinarbehörden der Ärztekammer geahndet, theoretisch handelt es sich dabei auch um Verwaltungsstrafdelikte. Im Rahmen der Zeitschrift »Recht der Medizin« wird regelmäßig in einer eigenen Rubrik exemplarisch aus der reichen Spruchpraxis der Disziplinarbehörden zitiert. Die Palette der möglichen Disziplinarstrafen ist sehr breit. Sie beginnt in der mildesten Form beim schriftlichen Verweis, reicht über Geldstrafen bis 500.000 Schilling bis hin zum Extremfall, nämlich der Untersagung der Berufsausübung.

Wie ist der Rechtsschutz für Ärzte in derartigen Disziplinarverfahren ausgestaltet?

Nach Ausschöpfung des mehrstufigen Verfahrens innerhalb der Disziplinarbehörden ist typischerweise der Verfassungsgerichtshof zuständig, der in Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit prüft, da Werbebeschränkungen gleichzeitig immer auch Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit darstellen. Danach steht freilich noch die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg offen.



EIN STANDBEIN IM INTERNET

Die Wiener Ärztekammer und die Gesellschaft der Ärzte widmen sich ehrgeizigen Onlineprojekten

Viele traditionelle Institutionen stehen derzeit vor einer großen Herausforderung: der attraktiven Präsentation im weltweiten Netz. Selbstdarstellung allein ist zu wenig, auch wenn sie grafisch aufwändig gestaltet ist.

Die Attraktivität einer Homepage gründet im Zusatznutzen, der dem User aus dem virtuellen Angebot erwächst.

Von Martin Tauss

DIE WIENER ÄRZTEKAMMER

Seit 16. Oktober 1997 ist die Ärztekammer für Wien mit www.aekwien.at auf dem Datenhighway vertreten und verfügt somit sowohl für Patienten als auch für die Ärzteschaft über eine zeitgemäße Kommunikationsplattform. Der Erfolg bestätigt die aufwändige Online-Initiative: Die durchschnittliche Zahl der abgefragten Bilder und Dokumente auf allen Websites der Ärztekammer Wien liegt bei mehr als 300.000 Hits pro Monat. 1998 erhielt die aekwien-Homepage den »at-award« in Silber für die besten Homepages in der Kategorie »Dienstleistungen« und war 1999 unter 159 eingereichten Arbeiten eines von 16 nominierten Multimediaprojekten für den Staatspreis

Stichwort Homepage: Die Zeiten der virtuellen Visitenkarten sind vorbei. In die eigene Homepage investieren heißt die Zeiten der Zeit zu erkennen.